



II-3021 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 73 75 07
Fernschreib-Nr. 111800
DVR: 0090204

Zl. 5901/45-Info-87

1339 IAB

1988 -02- 04

zu 1391 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Guggenberger und Genossen vom
16. Dezember 1987, Nr. 1391/J-NR/1987,
"Verstärkung der Information über das
Serviceangebot der ÖBB und der Post für
behinderte Kunden"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Schieneverkehr

1. Tarifmaßnahmen

- **50%-ige Fahrpreisermäßigung für**
 - o Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des KOVG 1957 oder des OFG 1947 um mindestens 70 % gemindert ist, sowie für
 - o Zivilblinde, d.s. Personen, welche völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe besitzen
- **unentgeltliche Beförderung**
 - o eines Begleiters und eines Führhundes bei gemeinsamer Fahrt mit dem Schwerkriegsbeschädigten bzw. Zivilblinden
 - o von Krankengeräten
- **Gebührenfreie Platzreservierung für den oben angeführten Personenkreis**

2. Organisatorische Maßnahmen

- Die Österreichischen Bundesbahnen haben einen zusammenklappbaren, platzsparenden Rollstuhl entwickelt.

- 2 -

Dieser kann von zwei Personen vom Bahnsteig in den Wagen gehoben werden und ermöglicht es den Behinderten, nach Abnahme der Armbügel aus eigener Kraft seitlich auf seinen Sitzplatz zu rutschen. Durch die Kompaktheit des Gerätes kann dieser Rollstuhl in jedem Gepäckträger untergebracht werden.

Die Österreichischen Bundesbahnen stellen seit 1977 diese Rollstühle für Bahnfahrten innerhalb Österreichs kostenlos zur Verfügung (Vorankündigung von 3 Tagen erforderlich).

- Transfer von Behinderten zu oder von den jeweiligen Hauptbahnhöfen im Rahmen des "Bahn-Totalservice" im Bereich der Städte Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Graz und Klagenfurt.
- Schaffner und Bahnhofsbedienstete sind verpflichtet, kranken oder körperbehinderten Reisenden beim Ein- und Aussteigen sowie innerhalb der Reisezugwagen behilflich zu sein und deren Begleiter in jeder Weise zu unterstützen.
- Im Jahre 1976 haben die Österreichischen Bundesbahnen im Rehabilitationszentrum der Sonderheilanstalt Zicksee eine Anlage zum Training Schwerbehinderter errichtet. Diese Anlage soll den Ärzten ermöglichen, die Vorgänge auf einem Bahnhof zu simulieren und die Körperbehinderten mit einer Reisesituation vertraut zu machen.
- Die Österreichischen Bundesbahnen beabsichtigen die Erstellung eines speziellen "Behindertenführers", der eine Zusammenstellung sämtlicher Bahnanlagen bzw. -einrichtungen beinhaltet, die den Behinderten bundesweit zur Verfügung stehen.

3. Bauliche Maßnahmen

- Um den Schwierigkeiten beim Einsteigen in Reisezugwagen älterer Bauart (großer Niveauunterschied zwischen Bahnsteig und unterster Trittstufe) zu begegnen, sind bei Neu- und Umbauten eine Erhöhung des Bahnsteigniveaus vorgesehen.

- Bei Bahnhofsneu- und -umbauten wird besonderer Wert darauf gelegt, die Bahnhofseinrichtungen - gemäß ÖNORM B 1600 - behindertengerecht zu gestalten. Beispiele sind:
 - * Wiener Franz-Josefs-Bahnhof: die Bahnsteige sind mittels einer Rampe für Rollstuhlfahrer von der Straße aus erreichbar
 - * Bahnhof Wien Süd: Ende 1986 wurde ein behindertenfreundlicher Rollsteig installiert
 - * Aufnahmegebäude der Wiener Vorortelinie: Installation behindertengerechter WC-Anlagen sowie von Aufzügen zur Überwindung des Höhenunterschiedes von Gehsteig zum Bahnsteig
 - * Installation von Aufzügen in den Bahnhöfen Linz Hbf, Salzburg Hbf und Kufstein
 - * Errichtung von Rampen zur Erreichung der Bahnsteige in den Bahnhöfen Attnang-Puchheim, Kirchdorf a.d. Krems und Dornbirn
 - * Einbau behindertengerechter WC in den Bahnhöfen Wien Westbahnhof, Wien FJB, Kufstein und Bad Aussee

4. Wagenmaterial

- Die Österreichischen Bundesbahnen haben nach intensiven Vorarbeiten den Prototyp eines Behindertenwagens fertiggestellt, der in seiner Konzeption völlig neu ist. Dabei wurde - in enger Zusammenarbeit mit der "Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation" - ein ÖBB-Reisezugwagen sowohl im Sanitär- als auch im Sitzbereich völlig neu gestaltet.

Der neue Behindertenwaggon verkehrt seit 1. März 1985 zwischen Wien und Graz und ist durch Piktogramme gekennzeichnet.

- Im Sinne des Entschließungsantrages der Abg. Srb, Dr. Feurstein, Mag. Guggenberger, Dr. Partik-Pablé und Kollegen vom 11. Dezember 1987 betreffend den Personenverkehr auf den Österreichischen Bundesbahnen für behinderte Personen, insbesondere für Rollstuhlfahrer, haben die Österreichischen Bundesbahnen 20 Sitzwagen mit Gepäckabteil bestellt, welche sowohl mit Stellplätzen für Rollstühle, als auch mit einem behindertengerechten WC ausgerüstet sind. Diese Sitzwagen werden in den wichtigsten internationalen Fernzügen auf den Hauptstrecken zum Einsatz gelangen. Der Einbau einer mechanischen Einstiegshilfe wird vorbereitet.
- Die Österreichischen Bundesbahnen sind bemüht, verstärkt Inlandsreisezugwagen mit besonders geringer Fußbodenhöhe einzusetzen. Bei internationalen Reisezugwagen treten diese Schwierigkeiten durch eine zusätzlich ausklappbare unterste Trittstufe nicht auf.
- Zusätzlich zu den bereits in Dienst gestellten 5 Speisewagen mit Stellplätzen für Rollstühle werden ab März 1988 weitere 12 derartiger Speisewagen ausgeliefert.
- 20 Nebenbahntriebwagen wurden mit Stellplätzen für Rollstühle sowohl im Raucher- als auch im Nicht-raucherabteil ausgestattet, davon wurden bereits 8 ausgeliefert.
- Bei allen nichtplatzkartenpflichtigen Schnell- und Eilzügen ist in Wagentürnähe ein Abteil oder eine Platzgruppe innen und außen besonders für Körperbehinderte gekennzeichnet. Auch in Regionalzügen und

- 5 -

Schnellbahngarnituren sind Plätze für Behinderte mittels Piktogramm kenntlich gemacht.

Kraftfahrlinienverkehr (diese Maßnahmen gelten sowohl für Busse des Kraftwagendienstes der ÖBB als auch für Busse des Postautodienstes)

1. Tarifmaßnahmen

- 50 %-ige Fahrpreisermäßigung für
 - o Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des KOVG 1957 oder des LFG 1947 um mindestens 70 % gemindert ist, sowie für
 - o Zivilblinde, das sind Personen, welche völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als 1/25 der normalen Sehschärfe beseitzen

- unentgeltliche Beförderung auf allen als Ortslinienverkehr geltenden Kraftfahrlinien, sofern der von den Landesinvalidenämtern ausgegebene Schwerkriegsbeschädigten-Ausweis vorgewiesen werden kann

- unentgeltliche Beförderung eines Begleiters oder eines Führhundes bei gemeinsamer Fahrt mit dem Schwerkriegsbeschädigten bzw. Zivilblinden.

2. Wagenmaterial

Bei der technischen Gestaltung der Linienomnibusse wird auf die Bedürfnisse behinderter Personen Rücksicht genommen:

- alle modernen Linienbusse sind bereits mit Luftfederung ausgestattet, wodurch das Ein- und Aussteigen auch bei unterschiedlicher Belastung durch eine gleiche Einstiegshöhe erleichtert wird,

- bei den derzeit beschafften Linienomnibussen (Gemeinschaftsomnibussen) wurde gegenüber den Vorgängermodellen die Trittstufenhöhe verringert; die Ein- und Ausstiegssituation konnte damit verbessert werden,

- 6 -

- in den Bussen sind für Körperbehinderte eigene Sitzplätze reserviert, die dem Einstieg gegenüberliegen und mit Klebplaketten gekennzeichnet sind. Allerdings ist die Beförderung von Rollstühlen wegen der im Überlandlinienverkehr erforderlichen Kofferräume und der dadurch bedingten ca. 15 cm hohen Podeste im Fahrgastraum sowie wegen des engen Mittelganges nicht möglich.

Zu Frage 2:

1) Postdienst

- * Die Postämter sind angewiesen, Schwerstbehinderte bei der Abwicklung ihrer Geschäfte über die als Kundendienst üblichen Leistungen hinaus zu unterstützen
- * Für Blindensendungen sind gemäß § 27 Postgesetz keine Beförderungsgebühren zu entrichten
- * Für die Bewohner von Altenheimen, die in Landzustellbezirken situiert sind, wurde ein erweitertes Postservice (Erlagscheinannahme, Scheckeinlösung usw.), das durch den Zusteller im Heim selbst angeboten wird, eingerichtet

2) Fernmeldedienst

Organisatorische Maßnahmen:

- * Seit 1. Jänner 1984 sind für den CB-Funk Geräte mit 40 Kanälen und 4 Watt Ausgangsleistung zugelassen, die tragbar, in Fahrzeugen eingebaut oder als Fixstationen betrieben werden dürfen. Sie stellen in vielen Fällen für gebrechliche oder bewegungsbehinderte Menschen eine wertvolle Kommunikationsmöglichkeit dar. Der Betrieb dieser Geräte ist gebührenfrei.
- * Einige Zusatzeinrichtungen erleichtern behinderten Personen den Gebrauch des Telefons, wie z.B. Steckdosenanlagen, längere Anschlußschnüre, Handapparate

- 7 -

mit eingebautem Transistorhörverstärker, Spezialhörkapseln, Starkstromanschalterelais für besonders starke Lätwerke oder für 220 V Lampen und dgl.

- * Im Anmeldedienst werden unter anderem Anmeldungen auf Herstellung eines Telefonanschlusses für blinde oder hilflose Personen vor den übrigen Anmeldungen bearbeitet.
- * Für Behinderte wurden eigene Fernsprechzellen hergestellt, die speziell auf Rollstuhlfahrer abgestimmt und besonders gekennzeichnet sind. Durch ihre größere Tiefe und durch den in dieser Zelle tiefer montierten Münzfernprecher ermöglichen diese "Behinderten-telefonzellen" dem Rollstuhlfahrer eine bequeme und witterungsgeschützte Benützung des Münzfernprechers.
- * Im Bildschirmtextsystem steht ein "Konversationsprogramm" in Erprobung, das es Btx-Teilnehmern gestattet, sich über einen geteilten Bildschirm schriftlich zu unterhalten. Diese Neuerung wird etwa Mitte 1988 den Btx-Teilnehmer zur Verfügung stehen und eignet sich besonders für Gehörgeschädigte

Tarifmaßnahmen:

- * Blinde und hilflose Personen werden auf Antrag von der Rundfunk-, der Fernseh- und der Telefongrundgebühr (einschließlich der Gebühr für eine Gesprächsstunde im Ortsverkehr pro Monat) befreit
- * Heime für blinde, taube oder hilflose Personen werden von der Rundfunk- und der Fernsehgebühr befreit
- * Insassen von Behinderten-, Rehabilitations- und Pflegeanstalten benötigen keine eigene Rundfunk- oder Fernsehbewilligung

- 8 -

3) Bauliche Maßnahmen:

Im Zuge der Neu- bzw. Umbauplanungen von Postämtern und anderen Kundendienststellen werden die Belange der Körperbehinderten und alten Menschen besonders berücksichtigt. Unter Beachtung der Ö-Norm B 1600 wird dabei vor allem auf geeignete, d.h. ebene oder mittels Rampen erreichbare Kundeneingänge, automatische Türen, Aufzüge und spezielle Telefonzellen geachtet.

Wien, am 2. Februar 1988

Der Bundesminister

